

Patienteninformation zur Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ)

Der Heil- und Kostenplan

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

jede zahnärztliche Verrichtung bedarf der Planung. In bestimmten Fällen ist es notwendig, dass Ihr Zahnarzt hierzu einen schriftlichen Heil- und Kostenplan erstellt. Die Entscheidung über die Notwendigkeit trifft aufgrund seiner Fachkunde Ihr Zahnarzt.

Der Heil- und Kostenplan ist Bestandteil der Heilbehandlung. Mit der Gebühr für den Heil- und Kostenplan wird Ihrem Zahnarzt die gedankliche Leistung vergütet, die der Planung und Koordination der bei Ihnen erforderlichen Maßnahmen und der Abschätzung der zu erwartenden Kosten dient. Die Erstellung eines Heil- und Kostenplanes muss nicht von Ihnen angefordert werden.

Die Gebühr für den niedergelegten Heil- und Kostenplan ist auch dann berechnungsfähig, wenn die geplanten Leistungen nicht zur Ausführung gelangen. Werden Behandlungsalternativen in sich unterscheidenden Heil und Kostenplänen erfasst oder ergibt sich im Lauf der Behandlung die Notwendigkeit einer erweiterten/geänderten Planung, so sind die Gebühren für diese Heil- und Kostenpläne ebenfalls berechnungsfähig.

Der Vergütungsanspruch Ihres Zahnarztes für diese planerische Leistung besteht unabhängig davon, ob Ihr privates Krankenversicherungsunternehmen/Ihre Beihilfestelle eine Erstattung/Beihilfegewährung auf die entstandenen Gebühren vornimmt.

Ein Heil- und Kostenplan wird nach bestem Wissen und Gewissen erstellt, allerdings ist es möglich, dass es durch unvorhersehbare Umstände zu einer Änderung der ursprünglichen Planung und damit auch zu einer Änderung der vorhergesagten zahnärztlichen Gebühren kommt. Ebenso können die Kosten für Material- und Laborkosten lediglich geschätzt werden.